



Urteilsbesprechung

Keine Nutzungsausfallentschädigung für Firmenfahrzeuge

BGH (VII. Zivilsenat), Urteil vom 06.12.2018 - BGH Aktenzeichen VII ZR 285/17

175. Ausgabe, Januar 2019

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Der Betreiber eines Beton- und Natursteinwerks konnte einen Kipplader mit Kran über Monate nicht nutzen, weil eine mangelhafte Reparatur einen Motorschaden verursacht hatte. Seine Klage auf Nutzungsausfallentschädigung blieb in allen Instanzen erfolglos.

2. Entscheidung des Gerichts

Zwar könne seit dem Beschluss des Großen Senats des Bundesgerichtshofes vom 9. Juli 1986 zum Ausgleich der Gebrauchsentbehrung eines Kraftfahrzeugs eine Nutzungsausfallentschädigung zugesprochen werden, dies bezieht sich aber nur auf Sachen und Güter des privaten, eigenwirtschaftlichen Gebrauchs mit zentraler allgemeiner Bedeutung, deren Ausfall sich typischerweise signifikant auf die Lebenshaltung auswirke. Dem gewerblichen Unternehmen stehe anders als dem Privaten der Anspruch auf entgangenen Gewinn gemäß § 252 BGB zu, er könne ein Ersatzfahrzeug anmieten. Darüber hinaus bestehe kein Anlass zusätzliche Entschädigung zuzubilligen.

3. Praxishinweise

- Die lange Zeit umstrittene Frage, ob Nutzungsausfallentschädigung auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen verlangt werden kann, hat der BGH zu Lasten der Unternehmen entschieden.
- Steht Drittverschulden für den Ausfall eines gewerblich genutzten Fahrzeugs fest, empfiehlt sich die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges und werden Anstrengungen, den Ausfall anderweitig zu kompensieren, nicht belohnt.
- Verfügt der Geschädigte selbst über ein Reservefahrzeug und kann er den Verlust durch Rückgriff auf diese Betriebsreserve auffangen, kann er aber in der Regel die Vorhaltekosten des Reservefahrzeugs als Schadensersatz ersetzt verlangen.